

# Pflanzenschutz-Warndienst

## Zierpflanzen / Informationen Nr. 19 vom 02.07.2024

### PSM-Anwendung auf „Flächen der Allgemeinheit“

Mit § 17 regelt das Pflanzenschutzgesetz die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitplätze,
- Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Diese im Gesetz aufgeführte Aufzählung ist nicht abschließend. Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zeichnen sich dadurch aus, dass diese für einen unbestimmten Personenkreis ohne Einschränkung zugänglich sind. Auf diesen Flächen halten sich Personen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustands auf, welche eines besonderen Schutzes bedürfen (VO (EG) Nr. 1107/2009). Deshalb ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten so weit wie möglich zu minimieren.

Auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur PSM angewandt werden, die nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als PSM mit geringem Risiko zugelassen sind oder für die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für diese Flächen festgestellt bzw. genehmigt worden ist. Das BVL hat eine entsprechende Liste der geeigneten Pflanzenschutzmittel unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) veröffentlicht ([Genehmigte Anwendungen](#)). Vor der Anwendung von PSM auf Flächen der Allgemeinheit ist eine entsprechende Beratung durch den Pflanzenschutzdienst anzuraten.

### Anwendung von PSM auf „Nichtkulturland“

Entsprechend § 12 PflSchG dürfen PSM nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden. Das Ausbringen auf allen anderen Flächen (Nichtkulturland) im Betrieb, im öffentlichen sowie privaten Bereichen wie z. B. auf Wegen, Parkplatzflächen und Flächen zwischen den Gewächshäusern ist hingegen untersagt und kann ordnungsrechtlich geahndet werden. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung nach § 12 (2) Satz 3 PflSchG und können



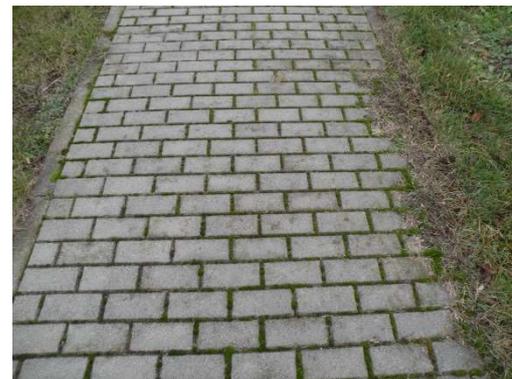
beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum beantragt werden. Antragsformulare sind unter <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/pflanzenproduktion/pflanzenschutz/formulare> erhältlich.

Eine Ausnahme für die Anwendung zugelassener PSM kann genehmigt werden, wenn der **angestrebte Zweck vordringlich ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen**, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Genehmigungsfähig können Anwendungen sein auf:

- Verkehrsflächen (Schienenwege, Straßen, befestigte Wege, Flugbetriebsflächen, Bahnsteige)
- Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei, des THWs
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr (Raffinerien, Depots etc.)
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen)
- Sendeanlagen Telekommunikation und Rundfunk
- Sportanlagen, die nicht begrünt sind
- Betriebsflächen in Ausnahmefällen (Arbeits- und Brandschutz, Objektsicherheit)

Antragsberechtigt sind Nutzer bzw. Eigentümer der Flächen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes einzureichen. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch das TLLLR, in Verbindung mit einer Besichtigung der zu behandelnden Flächen. Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig (abhängig von der Größe der Fläche).



## Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Die **Anwendung** des Wirkstoffs Glyphosat **ist verboten auf versiegelten und nicht versiegelten, befestigten Flächen (Wege, Plätze, Nichtkulturland)** von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer, Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe besteht, es sei denn die zuständige Behörde schreibt im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) Satz 3 PflSchG ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (§ 3 PflSchAnWVO).

## Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

In seiner Mitteilung vom 14.06.2024 informiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dass der Bundesrat die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnV) beschlossen hat.

Bereits mit der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 2. September 2021 wurden umfangreiche Einschränkungen für den Einsatz Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel formuliert. Das darin verankerte totale Anwendungsverbot für Herbizide auf der Basis von Glyphosat zum 01. Januar 2024 trat nicht in Kraft, weil der Wirkstoff Ende 2023 auf EU-Ebene eine erneute Genehmigung bis 15. Dezember 2033 erhalten hatte. Um Rechtssicherheit herzustellen, hatte das BMEL mit einer Eilverordnung das vorgesehene Totalverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel ausgesetzt und die

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.

bestehenden Einschränkungen fortgeschrieben. Die nun erfolgte Änderung der PflSchAnwV war notwendig, weil die Gültigkeit der im Dezember 2023 erlassenen Eilverordnung zum 30. Juni 2024 ausläuft. Wesentliche Inhalte der geänderten PflSchAnwV sind folgende:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat bleibt über den 30. Juni 2024 hinaus zulässig.
- Die seit 2021 bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten weiter. Dazu gehören auch die ausnahmslosen Anwendungsverbote in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Auch die Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) bleibt ohne die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung verboten.

Bis 30. Juni 2024 erlaubt noch die Eilverordnung die Glyphosat-Anwendung in Deutschland mit den bekannten seit 2021 bestehenden Einschränkungen. Die geänderte PflSchAnwV gilt ab 01. Juli 2024. Weitere Informationen sind der [aktuellen Mitteilung des BMEL](#) zu entnehmen.

## Zulassungsinformationen

### Zulassung in Notfallsituationen

Folgendes PSM hat

nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassung in Notfallsituationen für 120 Tage erhalten. Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die unten aufgeführte Anwendung beschränkt.

PSM Zul.-zeitraum Bienengef.	Wirkstoff Gehalt in g/kg o. l (Resistenz)	Kultur (Bereich)	Schaderreger (BBCH)	PSM- AWM (kg o. l/ha)	Wasser- AWM (l/ha)	max. AWH	Ab- stand (Tage)	Bemerkungen Anwendungs- bestimmungen
<b>FUNGIZIDE</b>								
<b>Fonganil Gold</b> 19.06.2024 - 16.10.2024 B3 GHS 07	Metalaxyl-M (FRAC A1)	Zierpflanzen Beet- und Topfkultur (GH)	Pythium-Arten	6,8 l/ha (9er Töpfen)	-	1/1	-	Gießbehandlung mit 13 ml Produkt/hl Wasser (0,013%) SE110; SFneu; SS110-1; SS120-1
				11 l/ha (10-14er Töpfen)			-	

SFneu: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Töpfen bzw. Topfpflanzen Schutzhandschuhe getragen werden.

FX = Freiland      GH = Gewächshaus      AWM = Aufwandmenge      AWH = Anwendungshäufigkeit      BBCH = Entwicklungsstadium

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.